

**Synopse zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren  
für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Satzung vom 06. Mai 2010****Satzung neu****Begründung/ Bemerkungen**

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über  
die Friedhofsgebühren  
für die Friedhöfe des Eigenbetriebes  
Städtisches Friedhofs-  
und Bestattungswesen Dresden  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 6. Mai 2010**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 21/10 vom 28.05.10*

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Mai 2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Gebührenpflicht	1
§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 5 Auskunftspflicht	2
§ 6 Schlussbestimmungen	2

**Anlage**

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die  
Friedhofsgebühren  
für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches  
Friedhofs-  
und Bestattungswesen Dresden  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom ...2014**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. ... vom ...*

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl.S.130, 144), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S.146), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ... folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Gebührenpflicht	1
§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 5 Auskunftspflicht	2
§ 6 Schlussbestimmungen	2

**Anlage**

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

Die derzeit geltenden Gebühren basieren auf einer Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2008 bis 2012. Es bestand die Notwendigkeit, die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren.

→ Präambel wurde aktualisiert

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegenen städtischen Friedhöfe: Nordfriedhof, Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzschen.

**§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Dresden sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

**§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegenen städtischen Friedhöfe: Nordfriedhof, Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzschen.

**§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Dresden sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

**§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

**(3)** In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

#### **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

**(1)** Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Oktober 2002“ außer Kraft.

Dresden,  
gez. Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

**(3)** In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

#### **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

**(1)** Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 6. Mai 2010 außer Kraft.

Dresden,  
gez. Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

→neue Formulierung

<b>Anlage</b> <b>Verzeichnis über die Benutzungs- und</b> <b>Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe</b> <b>(Gebührenverzeichnis)</b>	<b>Anlage</b> <b>Verzeichnis über die Benutzungs- und</b> <b>Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe</b> <b>(Gebührenverzeichnis)</b>	
<b>A. Benutzungsgebühren</b>	<b>A. Benutzungsgebühren</b>	
<b>1. Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten</b>	<b>1. Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten</b>	
Für die Nutzung der kommunalen Trauer- bzw. Feierhallen, Feierräume (Urnenzimmer) sowie der Verabschiedungsräume beträgt die Gebühr:		
<b>1. Feierhallen Heidefriedhof, Tolkewitz und Friedhof Dölzschen</b>	<b>1.1 Nutzung der Feierhalle Heidefriedhof, Tolkewitz und Friedhof Dölzschen</b>	
1.1.1 für Sargfeier 130,00 EUR	1.1.1 für Einzelfeier 154,08 €	→ 1.1.1 und 1.1.2 aus alter Satzung wurden zusammengefasst
1.1.2 für Urnenfeier 130,00 EUR		
1.1.3 für Urnenfeier zur gemeinschaftlichen Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) 58,92 EUR	1.1.2 für Urnenfeier zur gemeinschaftlichen Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) 45,05 €	
1.2 Feierräumnutzung Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz 44,19 EUR	1.1.3 für Sonderfeier 229,77 €	→ war in alter Satzung 1.4
1.3 Verabschiedungsräume Tolkewitz 75,00 EUR	<b>1.2 Feierräumnutzung Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz</b> 82,13 €	
1.4 Sonderzeitenzuschlag für Sarg- und Urnenfeiern 50 %	<b>1.3 Verabschiedungsraum Tolkewitz</b> 86,33 €	
1.5 Leichenkühlhalle	<b>1.4 Nutzung der Leichenkühlhalle (je Tag) * **</b> 10,61 €	
1.5.1 Leichenkühlhallenbenutzung wenn ein Sarg ohne vollständige Papiere angeliefert und damit am darauffolgenden Tag die Einäscherung nicht stattfinden kann oder Einstellen eines Sarges innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist pro Sterbefall 44,82 EUR	*wenn ein Sarg zur Feuerbestattung angeliefert und am darauffolgenden Tag nicht eingeäschert werden kann (ausgenommen sind Anlieferungs- und Einäscherungstag, Wochenende, Feiertag sowie Zeitverzögerungen die sich bei der 2. Leichenschau durch das Gesundheitsamt ergeben) **Einsteller ohne Einäscherung Berechnung pro Tag	→ in die neue Satzung wurden Ausnahmetatbestände aufgenommen

1.5.2 Einstellen eines Sarges in Leichenkühlhalle bzw. Tiefkühlzelle über die gesetzliche Bestattungsfrist zusätzlich pro Tag 11,21 EUR		→ 1.5.2 und 1.5.3 sind neu in 1.4 geregelt
1.5.3 Für die Einstellung eines Sarges in der Leichenkühlhalle, wenn weder eine Einäscherung noch eine Sargbeisetzung auf kommunalen Friedhöfen in Dresden erfolgt, pro Tag 11,21 EUR		
<b>2. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen</b>	<b>2. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen</b>	
2.1 Erdreihengrab 2.1.1 Erdreihengrab (130 x 260 cm) für 20 Jahre Ruhefrist 558,81 EUR 2.1.2 Erdreihengrab in Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof einschl. Pflege für 10 Jahre 368,02 EUR	<b>2.1 Erdgräber</b> 2.1.1 Erdreihengräber 2.1.1.1 Erdreihengrab (130 x 260 cm) für 20 Jahre Ruhefrist 657,05 €	
2.2 Erdwahlgrab 2.2.1 Erdwahlgrab (130 x 260 cm), einstellig, für 20 Jahre Nutzungszeit 558,81 EUR	2.1.2 Erdwahlgräber 2.1.2.1 Erdwahlgrab (130 x 260 cm) einstellig, für 20 Jahre Nutzungszeit 813,90 €	
2.2.2 Erdwahlgrab (120 x 240 cm), für Kinder von über 2 bis 13 Jahre, einstellig, für 15 Jahre Nutzungszeit 403,64 EUR	2.1.2.2 Kinderwahlgräber 2.1.2.2 a) Kinderwahlgrab (120 x 240 cm) einstellig, für 20 Jahre Nutzungszeit (ab voll. 2. LJ) 744,30 €	
2.2.3 Erdwahlgrab (100 x 120 cm), für Kinder bis 2 Jahre, einstellig, für 10 Jahre Nutzungszeit 234,43 EUR	2.1.2.2 b) Kinderwahlgrab (100 x 120 cm) einstellig, für 10 Jahre Nutzungszeit (bis voll. 2. LJ) 327,53 €	→ neue Formulierung
2.2.4 Erdwahlgrab, zweistellig, für 20 Jahre Nutzungszeit 698,27 EUR	2.1.2.3 Mehrfachwahlgrab (zweistellig) für 20 Jahre Nutzungszeit 1.598,15 €	→ war in alter Satzung 2.2.4
	2.1.3 Sondergräber Sargbestattung 2.1.3.1 Erdreihengrab in Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof einschl. Pflege für 10 Jahre 233,30 €	→ neue Formulierung → war in alter Satzung 2.1.2
	2.1.3.2 Sarggemeinschaftsanlage Ruhefrist 20 Jahre 1.405,23 €	→ neuer Gebührentatbestand
	2.1.3.3 Muslimisches Grabfeld Nutzungszeit 20 Jahre 813,90 €	→ neuer Gebührentatbestand

2.3 Grabstellengebühr für Urnenbestattungen	<b>2.2 Urnengräber</b>	
2.3.1 Urnenreihengrab, 20 Jahre Ruhefrist auf dem Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz (100 cm x 100 cm) 460,62 EUR	2.2.1 Urnenreihengräber 2.2.1.1 Urnenreihengrab, 20 Jahre Ruhefrist auf dem Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz (100 cm x 100 cm) 482,57 €	→ neue Formulierung → neue Formulierung
2.3.2 Partnerstelle Urnenhain Tolkewitz, 20 Jahre Nutzungszeit 429,67 EUR	2.2.2 Urnenwahlgräber 2.2.2.1 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Nordfriedhof, Heidefriedhof, Friedhof Dölzschen, Nutzungszeit 20 Jahre 575,38 € 2.2.2.2 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Urnenhain Tolkewitz, Nutzungszeit 20 Jahre 459,37 €	} → neue Gebührentatbestände
2.3.3 Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz, VdN-Ehrenhain, Rasenfläche, für 20 Jahre 482,97 EUR	2.2.2.3 Urnenwahlgrab am Einzelbaum Nutzungszeit 20 Jahre 4.130,93 € 2.2.2.4 Urnenwahlgrab am Gruppenbaum Nutzungszeit 20 Jahre 1.547,76 €  2.2.3 Sondergräber Urnenbestattung 2.2.3.1 Urnengemeinschaftsanlage 2.2.3.1 a) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz, Rasenfläche, für 20 Jahre 462,35 €	
2.3.4 Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Urnenhain Tolkewitz, mit Rosen, für 20 Jahre 632,97 EUR	2.2.3.1 b) Urnengemeinschaftsgrab (UGG) Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzschen, einschl. Grabpflege für 20 Jahre 827,58 € 2.2.3.1 c) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Urnenhain Tolkewitz, mit Rosen, für 20 Jahre 681,49 €	→ VdN Ehrenhain war früher 2.3.3
2.3.5 Urnengemeinschaftsgrab (UGG) Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzschen, einschl. Grabpflege für 20 Jahre 832,97 EUR	2.2.3.1 d) VdN-Ehrenhain je Urne Heidefriedhof für 20 Jahre 462,35 €	
2.3.6 Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof je Urne einschl. Grabpflege für 10 Jahre 216,49 EUR		

<p>2.3.7 Urnenwahlgrab, 20 Jahre Nutzungszeit Nordfriedhof, Heidefriedhof, Friedhof Dölzchen (100 x 100 cm) 460,62 EUR Urnenhain Tolkewitz (50 cm x 100 cm) 439,99 EUR</p>		
<p>2.3.8 Kolumbarium Urnenhain Tolkewitz</p> <p>Grundgebühr (ohne Urnenplatte) 419,36 EUR zuzügl. Gebühr Nische für 2 Aschen, 20 Jahre Nutzungszeit 41,26 EUR zuzügl. Gebühr Nische für 4 Aschen, 20 Jahre Nutzungszeit 82,52 EUR</p>	<p>2.2.3.2 Kolumbarien 2.2.3.2 a) 2 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre 528,98 €</p> <p>2.2.3.2 b) 4 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre 621,79 €</p> <p>2.2.3.2 c) 6 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre 714,60 €</p> <p>2.2.3.3 Partnerstellen 2.2.3.3 a) Partnerstelle Urnenhain Tolkewitz Nutzungszeit 20 Jahre 389,76 €</p> <p>2.2.3.3 b) Partnerstelle im grünen Band Heidefriedhof Nutzungszeit 20 Jahre 1.635,75 €</p>	<p>→ Gliederung hat sich grundlegend geändert</p>
<p>2.3.9 Baumgrabanlage (BGA) Heidefriedhof für 20 Jahre Nutzungszeit 601,31 EUR</p>	<p>2.2.3.4 Baumgrabanlagen 2.2.3.4 a) Baumgrabanlage (BGA) Heidefriedhof Ruhefrist 20 Jahre 703,93 €</p>	<p>→ neue Formulierung</p>
<p>2.4 Für die Verlängerung der Nutzungszeit Erd- und Urnenwahlgräber sowie für nicht aufgeführte Grabgrößen gilt folgende taggenaue Berechnung: Gebühr = j (m x 2,06 EUR/m<sup>2</sup> + 20,97 EUR) J = Anzahl gelöste Jahre m = Grabfläche in m<sup>2</sup></p>	<p><b>2.3 Für die Verlängerung der Nutzungszeit Erd- und Urnenwahlgräber sowie für nicht aufgeführte Grabgrößen gilt folgende taggenaue Berechnung:</b></p> <p>Für Kinderwahlgräber mit einer Nutzungszeit von 10 Jahren gilt: Gebühr ohne Pflege = m x b x 59,55 € + 220,33 € Gebühr mit Pflege = m x b x 59,55 € + 220,33 € + m x bp x 142,04 €</p>	<p>→ neue Formulierung</p>
<p>2.2.3.5 Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof je Urne einschl. Grabpflege 20 Jahre 373,68 €</p>		<p>→ neue Formulierung, war in alter Satzung 2.3.6</p>

<p><b>3. Gebühren für die Grabherstellung für Erdbestattungen</b></p> <p>Die Gebühr schließt folgende Leistungen ein: Ausheben und Schließen, Hügel und Abhügeln des Grabes einschl. der Kosten für den Mutterboden.</p> <p>3.1 Gebühr für das Herstellen eines Erdreihengrabes</p> <p>3.1.1 Gebühr für das Herstellen eines Erdreihengrabes 357,26 EUR</p> <p>3.1.2 Gebühr für das Herstellen eines Erdreihengrabes in Fehlgeburtenanlage 40,44 EUR</p> <p>3.2 Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes</p> <p>3.2.1 Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes für Verstorbene über 13 Jahre, Erstbelegung 404,44 EUR</p> <p>3.2.2 Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes, für Kinder von über 2 bis 13 Jahre, Erstbelegung 350,52 EUR</p> <p>3.2.3 Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes, für Kinder bis 2 Jahre, Erstbelegung 80,89 EUR</p>	<p>Für nicht aufgeführte Grabgrößen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren gilt:  Gebühr ohne Pflege = <math>m \times b \times 92,81 \text{ €} + 343,36 \text{ €}</math>  Gebühr mit Pflege = <math>m \times b \times 92,81 \text{ €} + 343,36 \text{ €} + m \times bp \times 221,36 \text{ €}</math></p> <p><math>m</math> = Grabfläche in <math>m^2</math>  <math>b</math> = Äquivalenzziffer  <math>bp</math> = Äquivalenzziffer für die Pflege</p> <p><b>3. Gebühren für die Grabherstellung und Bestattungs- bzw. Beisetzungsleistungen</b></p> <p><b>3.1 Gebühren für die Grabherstellung einer Erdbestattung</b></p> <table border="0"> <tr> <td>3.1.1 Erdbestattung</td> <td>462,02 €</td> </tr> <tr> <td>3.1.2 Erdbestattung (120 x 240 cm)</td> <td>393,68 €</td> </tr> <tr> <td>3.1.3 Erdbestattung (100 x 120 cm)</td> <td>65,61 €</td> </tr> <tr> <td>3.1.4 Nachbelegung</td> <td>462,02 €</td> </tr> <tr> <td>3.1.5 Erdbestattung Fehlgeburtenanlage</td> <td>30,07 €</td> </tr> </table>	3.1.1 Erdbestattung	462,02 €	3.1.2 Erdbestattung (120 x 240 cm)	393,68 €	3.1.3 Erdbestattung (100 x 120 cm)	65,61 €	3.1.4 Nachbelegung	462,02 €	3.1.5 Erdbestattung Fehlgeburtenanlage	30,07 €	<p>→ neue Formulierung</p>
3.1.1 Erdbestattung	462,02 €											
3.1.2 Erdbestattung (120 x 240 cm)	393,68 €											
3.1.3 Erdbestattung (100 x 120 cm)	65,61 €											
3.1.4 Nachbelegung	462,02 €											
3.1.5 Erdbestattung Fehlgeburtenanlage	30,07 €											




3.2.4 Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes, Nachbelegung	475,22 EUR		
3.3 Zuschlag für Bodenklasse 6/7, Friedhof Dölzchen	70,78 EUR		
<b>4. Gebühren für die Grabherstellung und die Beisetzung von Urnen</b>		<b>3.2 Gebühren für die Grabherstellung und Beisetzung einer Urne</b>	
4.1 Gebühr für die Beisetzung einer einzelnen Urne im Urnenreihen/-wahlgrab bzw. Erdgrab bzw. Kolumbarium	104,05 EUR	3.2.1 Urnenbeisetzung	113,40 €
4.2 Gebühr für die Beisetzung einer einzelnen Urne in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA), VdN/Heidefriedhof bzw. Fehlgeburtenanlage, Baumgrabanlage	99,43 EUR	3.2.2 Nachbelegung einer Urne	113,40 €
4.3 Gebühr für die Beisetzung einer einzelnen Urne in das Urnengemeinschaftsgrab mit Gedenkstein (UGG)	99,43 EUR		
4.4 Gebühr für die Gemeinschaftsbeisetzung von Urnen in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	83,24 EUR	3.2.3 Gemeinschaftsbeisetzung einer Urne	69,78 €
4.5 Sonderzeitenzuschlag für eine Urnenbeisetzung	50 %		
<b>5. Gebühren für Sonderleistungen</b>		<b>4. Sonderleistungen</b>	
5.1 Exhumierung		<b>4.1 Aus- und Umbettungsgebühr</b>	
5.1.1 innerhalb der Ruhefrist	970,66 EUR	4.1.1 Exhumierung Erdbestattung nach Stundenaufwand (4.4.2)	
5.1.2 außerhalb der Ruhefrist	748,22 EUR		
5.2 Urnenaushebung	74,15 EUR	4.1.2 Urnenaushebung	93,43 €
5.3 Auflösung von Grabstellen		<b>4.2 Beräumungsgebühr</b>	
5.3.1 oberirdische Beräumung (Pflanzen entfernen, eiebnen, umgraben) pro m <sup>2</sup>	26,96 EUR	4.2.1 oberirdische Beräumung der Grabstelle (Pflanzen entfernen, eiebnen, umgraben)	
		4.2.1.1 Erdgrab (3,38 m <sup>2</sup> )	101,93 €
		4.2.1.2 Urnengrab (1,00 m <sup>2</sup> )	50,96 €

→ war in alter Satzung 4.4, wurde neu formuliert

→ wurde neu formuliert

} → war in alter Satzung 5.3.1 und wurde jetzt getrennt kalkuliert

<p>5.3.2 Abräumen von Grabsteinen und Entsorgen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 70 cm Höhe 60,67 EUR</li> <li>- bis 100 cm Höhe 77,52 EUR</li> <li>- über 100 cm Höhe nach Aufwand</li> </ul>	<p>4.2.2 Abräumen von Grabsteinen und Entsorgen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>4.2.2.1 bis 70 cm Höhe 59,46 €</li> <li>4.2.2.2 bis 100 cm Höhe 76,45 €</li> <li>4.2.2.3 über 100 cm Höhe nach Stundenaufwand (4.4.2)</li> <li>4.2.2.4 Abräumen von Grabplatten und Holzkreuzen und Entsorgung nach Stundenaufwand (4.4.2)</li> </ul>	
<p>5.3.3 Grabplattenentfernung Mauerstellen (Kupfer) und Entsorgen je Platte 13,48 EUR</p>		<p>→ war nicht Bestandteil der Kalkulation</p>
<p>5.4 Beräumung Holzkreuz und Entsorgung 10,11 EUR</p>		
<p>5.5 Tiefersetzen von nicht verrotteten Urnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erste bis vierte Urne, je Urne 15,17 EUR</li> <li>- je weitere Urne 10,79 EUR</li> </ul>	<p><b>4.3 Tiefersetzen von nicht umweltgerecht abbaubaren Urnen (je Urne) 16,99 €</b></p>	<p>→ wurde neu formuliert</p>
<p>5.6 Sonderleistungen</p> <p>Sonderleistungen, die nicht als Gebühr aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz.</p> <p>Der Stundensatz beträgt 40,44 EUR</p>	<p><b>4.4 Arbeitsleistungen</b></p> <p>4.4.1 Abspielen Tonträger / Mediacenter (Feierhallenpersonal) 12,74 €</p> <p>4.4.2 Arbeitsstunde Facharbeiter Friedhof 50,96 €</p> <p>4.4.3 Arbeitsstunde Feierhallenpersonal 50,96 €</p>	<p>→ wurde neu gegliedert, war in alter Satzung 6.3 und 6.4</p> <p>→ wurde neu eingeführt</p> <p>→ wurde neu eingeführt</p>
<p><b>6. Gebühren für die Nutzung von Musikinstrumenten und Beamer</b></p>		
<p>6.1 Orgelbenutzung in der Feierhalle im Auftrag der Angehörigen der/des Verstorbenen 18,27 EUR</p> <p>6.2 Benutzung Tasteninstrument im Feierraum im Auftrag der Angehörigen der/des Verstorbenen 12,18 EUR</p> <p>6.3 Abspielen von Musikstücken durch die Friedhofsverwaltung, je Feier 10,89 EUR</p> <p>6.4 Benutzung des Beamers/Mediacenters 15,93 EUR</p>	<p>} →</p>	<p>→ sind in der Feierhallengebühr enthalten</p>

B Verwaltungsgebühren	B Verwaltungsgebühren	
<b>1. Gebühren für den Versand von Urnen</b>	<b>1. Gebühren für den Versand von Urnen</b>	
1.1 Postversand von Urnen (Inland) 28,12 EUR	1.1 Postversand von Urnen (Inland) 28,96 €	
<b>2. Gebühren für die Ausübung gewerblicher Tätigkeit</b>		→ entfallen lt. EU-DLR und neuer Friedhofssatzung
2.1 Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf einem kommunalen Friedhof in Dresden, Grundgebühr für ein Jahr 40,00 EUR	<b>2. Standgebühr für ambulanten Handel</b>	→ Entsprechend der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)
2.2 Standgebühren ambulanter Handel je m <sup>2</sup> /Tag 1,80 EUR	2.1 Standgebühr für ambulanten Handel je m <sup>2</sup> / Tag 1,80 €	War nicht Bestandteil der Kalkulation
<b>3. Sonstige Gebühren</b>	<b>3. Sonstige Gebühren</b>	
3.1 Bearbeitung Nachforschungsantrag über 10 Min., je angefangene halbe Stunde 20,22 EUR	3.1 Bearbeitung Nachforschungsantrag über 10 Min., je angefangene halbe Stunde 20,83 €	
3.2 Genehmigungsgebühr für Grabmale	3.2 Genehmigungsgebühr für Grabmale	
3.2.1 Genehmigungsgebühr für Holzgrabmale und Liegeplatten 26,96 EUR	3.2.1 Genehmigungsgebühr für Holzgrabmale und Liegeplatten 27,77 €	
3.2.2 Genehmigungsgebühr für stehende Grabmale, einschl. Prüfung der Standsicherheit für 20 Jahre 67,41 EUR	3.2.2 Genehmigungsgebühr für stehende Grabmale, einschl. Prüfung der Standsicherheit für 20 Jahre 69,43 €	
3.3 Verwaltungsgebühr für die Anmeldung eines Sterbefalls auf einem kommunalen Friedhof in Dresden 14,83 EUR	3.3 Verwaltungsgebühr für die Anmeldung eines Sterbefalls auf einem kommunalen Friedhof in Dresden 25,48 €	
<b>Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO</b>	<b>Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO</b>	
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.	Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.	
Dies gilt nicht, wenn	Dies gilt nicht, wenn	
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,	1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,	
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,	2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,	
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,	3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,	

<p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</li><li>b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</li></ul> <p>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Helma Orosz Oberbürgermeisterin</p>	<p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</li><li>b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</li></ul> <p>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Helma Orosz Oberbürgermeisterin</p>	
--	--	--